



Gemeinsame Stellungnahme

der Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich

des Vereins Pikett Strafverteidigung

und des Zürcher Anwaltsverbands

zum

«Schlussbericht des Amtes für Justizvollzug: Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Kontakte für Untersuchungshäftlinge – Teilprojekt vom August 2018»

I. GRUNDSÄTZLICHES

- 1 Die Unterzeichnenden bedanken sich für die Möglichkeit, zum Schlussbericht des Amtes für Justizvollzug Stellung nehmen zu können und begrüßen grundsätzlich jeden Vorschlag, der dazu führt, das rigide Regime der Untersuchungshaft im Kanton Zürich humaner ausgestalten zu können.
- 2 Wir sind uns bewusst, dass der Spielraum des Amtes für Justizvollzugs zur Lockerung der Haftbedingungen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben beschränkt ist und dass es deshalb eines weiterreichenden politischen Prozesses bedürfte, um etwas an der Realität zu ändern, dass das Regime der Untersuchungshaft im Kanton Zürich – trotz Unschuldsvermutung – auch weiterhin restriktiver ausgestaltet ist, als dasjenige von rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen.
- 3 Dennoch ist einleitend daran zu erinnern, dass die Untersuchungshaft nur der Verfahrenssicherung dient und mit Blick auf die Unschuldsvermutung möglichst schadensmindernd und human ausgestaltet werden sollte.
- 4 Die Wahrnehmung des Zwecks der Untersuchungshaft im Kanton Zürich ist jedoch eine andere: Das trotz Unschuldsvermutung äusserst harte und üblicherweise zeitlich nicht limitierte Haftregime der Untersuchungshaft soll in vielen Fällen (auch) dazu dienen, die inhaftierte Person zu beugen und zu Zugeständnissen zu bewegen. Und selbstverständlich ist die Möglichkeit

des vorzeitigen Strafantritts im Sinne von Art. 236 StPO ein weiteres Druckmittel, zumal dieser auf Beschuldigte zugeschnitten ist, die sich seit längerer Zeit in Untersuchungshaft befinden und eine längere unbedingte Freiheitsstrafe zu gewärtigen haben (vgl. dazu nur: BSK-StPO-HÄRRI, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 235 N 6).

II. STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

5 Zu Ziffer 3.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb und inwiefern die Gefängnissicherheit beeinträchtigt sein sollte, wenn Besuche ohne Trennscheibe stattfinden könnten oder wenn Telefonate aus dem Gefängnis heraus möglich wären. In den Vollzugsanstalten wird dies regelmässig so gehandhabt, ohne dass von einer schwachen Aussenhülle die Rede wäre.

6 Zu Ziffer 4.2.

Dem Schlussbericht nicht zu entnehmen sind angemessene Verbesserungen zum Kontakt von beschuldigten Personen zu ihren Kindern.

7 Zu Ziffer 5.1.1.

Es entspricht nicht der Erfahrung zürcherischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, dass Kollusionsgefahr lediglich in Einzelfällen über längere Zeit hinweg angenommen wird. Vielmehr gibt es einige Deliktskategorien, in welchen in der Regel während sehr langer Zeit von Kollusionsgefahr ausgegangen wird, teilweise bis zur Haupt- oder sogar Berufungsverhandlung. Ebenso entspricht es nicht der Erfahrung der Verteidigung, dass Wiederholungs- und/oder Ausführungsgefahr oftmals für die lange Dauer der Untersuchungshaft verantwortlich wären. Dies kommt eher selten vor.

Diese Behauptungen der Staatsanwaltschaft erfolgen ohne Abstützung auf Zahlenmaterial. Es ist höchste Zeit, dass statistisch brauchbare Daten herausgegeben werden, die (sortiert nach Haftgrund) über die Haftgründe und die Dauer der Untersuchungshaft Auskunft erteilen. Solche Vergleiche sollten auch interkantonal möglich sein, da aufgrund der übereinstimmenden Strafprozessordnung grundsätzlich keine grösseren Unterschiede denkbar sein sollten, erfahrungsgemäss in der Praxis aber sehr wohl sehr grosse kantonale Unterschiede bestehen, was die Häufigkeit der behaupteten Haftgründe und die Dauer der Haft betrifft. Da es sich beim Haftgrund um die für die Haftmodalität entscheidende Frage handelt, ist es unerlässlich, für

eine nachhaltige Optimierung der Haftbedingungen beurteilen zu können, welche Zwecke die Haftgefängnisse überhaupt zu erfüllen haben.

Das Argument, dass nach einem Wegfall der Kollusionsgefahr oftmals der vorzeitige Strafantritt möglich wäre, dieser jedoch von den Beschuldigten und deren Rechtsvertretung zu wenig beantragt werde, deutet daraufhin, dass die Strafverfolger nicht verstehen, was die Beschuldigten vom vorzeitigen Strafantritt abhält: In den meisten Fällen geht es nicht nur um die Frage, ob ein Gesuch um vorzeitigen Strafantritt ein implizites Geständnis beinhaltet, sondern hauptsächlich darum, dass die Beschuldigten nicht mehr eingeschlossen sein wollen. Ein anderer Vollzugstitel verbessert ihre Situation vielleicht etwas, tatsächlich wollen die Klienten aber in Freiheit sein. Solange die Staatsanwaltschaften zu häufig und zu lange Untersuchungshaft beantragen und die Zwangsmassnahmengерichte die entsprechenden Anträge unkritisch gutheissen, werden sie sich mit der Tatsache abfinden müssen, dass viele beschuldigte Personen ihren Freiheitsentzug nicht nachvollziehen können. Und dann stellt auch niemand ein Gesuch um vorzeitigen Strafantritt.

Immerhin gesteht die Staatsanwaltschaft ein, dass eine Triage nach Haftgrund im Einzelfall, verbunden mit einer Versetzung in ein entsprechend ausgestaltetes Haftregime, denkbar wäre.

8 Zu Ziffer 5.1.2.

Die perpetuierten Legenden zur Vermeidung von Kollusion durch Untersuchungshaft werden nicht richtiger durch ihre ständige Wiederholung: In anderen Kantonen und Ländern ist die Einsicht längstens durchgedrungen, dass Untersuchungshaft selbst bei weitreichender Isolation höchstens während ein paar wenigen Tagen eine Kollusion zuverlässig zu verhindern vermag. Spätestens nach einigen Wochen ist die Vorstellung, dass eine Inhaftierung die Beeinflussung von Beweismitteln verunmöglicht, in den meisten Fällen nur noch naiv.

9 Unvollständig ist die Feststellung, dass ein sehr rigides Haftregime grundsätzlich nicht über sechs oder acht Monate aufrechterhalten bleiben sollte. Dies stimmt nur in Fällen, in denen ein rigides Haftregime durch die Haftgründe tatsächlich gerechtfertigt wäre. In allen anderen Fällen ist aber ein rigides Haftregime von Beginn an durch den Verhältnismässigkeitsgrundsatz verboten. Der Haftvollzug hat sich am Haftzweck zu orientieren. Es gibt keinen Grund, eine Person, die lediglich wegen Flucht-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr inhaftiert wird, komplett von der Aussenwelt zu isolieren.

10 Der Haftrichter ist auch für das Haftregime verantwortlich. Dies wird ausgedrückt durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der von jedem Haftrichter jederzeit und in jedem Einzelfall von Amtes wegen berücksichtigt werden muss. Darüber hinaus statuiert die StPO in Art. 235 Abs. 1 ganz konkret, dass die inhaftierte Person in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden darf, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern. Diese strafprozessuale Norm hat der Zwangsmassnahmenrichter selbstverständlich zu überprüfen. Es handelt sich dabei um eine konkretisierte Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, welche beispielsweise bei der Frage der Haftersfähigkeitsfähigkeit oder der Überhaft durch den Haftrichter schon heute regelmässig geprüft wird. Spätestens mit der Einführung verschiedener Haftregime wird es aber auch die Aufgabe des Zwangsmassnahmenrichters sein, zu überprüfen, ob die vorliegenden Haftgründe tatsächlich das angeordnete Haftregime zu begründen vermögen. Dies muss schon deshalb durch den Zwangsmassnahmenrichter entschieden werden, weil nicht der Staatsanwalt über die Haftgründe entscheidet. Dementsprechend muss diese Entscheidung auch mit Beschwerde dem Obergericht zugeführt werden können.

11 Zu Ziffer 5.1.3.

Das Gleichbehandlungsgebot hat im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft angesichts des in Art. 235 Abs. 1 StPO ausgedrückten Verhältnismässigkeitsprinzips nichts zu suchen. Einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben nur Personen, bei denen auch die gleichen Voraussetzungen vorliegen. Wenn unterschiedliche Haftgründe vorliegen, darf nicht gleichbehandelt werden.

Grundsätzlich inakzeptabel ist ein System mit zwei Haftstufen, bei welchen nur die zeitliche Komponente entscheidend ist. Wer die Voraussetzungen für ein milderes Haftregime erfüllt, muss sofort unter dieses mildere Regime gestellt werden, ansonsten die Haft sich als unverhältnismässig und damit widerrechtlich erweist. Entsprechend ist die Vorstellung einer ersten und zweiten Stufe im Sinne einer Reihenfolge grundsätzlich fehlgeleitet.

Richtig ist aber, dass ein strenges, isolierendes Haftregime nach höchstens wenigen Wochen auch mit Kollusionsgefahr nicht mehr begründet werden kann, da sich diese Gefahr dann entweder schon materialisiert hat oder sie von Anfang an gar nicht bestand.

12 Zu Ziffer 5.2.

In anderen Kantonen ist es Untersuchungshäftlingen erlaubt, zu telefonieren. Auch in Vollzugsgefängnissen funktioniert dies problemlos. Es stellt deshalb überhaupt keinen unverhältnismässigen Kontrollaufwand dar, Untersuchungshäftlingen regelmässig Telefonate zu ermöglichen. Alleine der zu erwartende Effekt hinsichtlich reduzierter Besuchszahlen würde den minimalen Personalaufwand, den eine bediente Telefonkabine nötig macht, bei weitem aufwiegen. Zudem liessen sich auch Diskussionen über die angemessene Anzahl von Gefängnisbesuchen minimieren, wenn den beschuldigten Personen die Möglichkeit gegeben würde, sich zumindest mit ihrer Verteidigung telefonisch in Verbindung zu setzen. Damit liessen sich auch erheblich Kosten einsparen. Dass dies möglich ist, zeigt sich nicht nur am Beispiel von anderen Kantonen (namentlich, aber nicht ausschliesslich, den Kantonen Zug, Thurgau und Luzern), sondern auch an der Praxis im vorzeitigen Strafvollzug.

Der Besuch mit Trennscheibe ist keine sicherheitsbedingte Massnahme, sondern eine Sparmassnahme, da weniger Personal notwendig ist, um Besucher zu kontrollieren. Es wäre aber das mindeste, wenn den beschuldigten Personen wenigstens die Wahl gelassen würde, ob sie ihren Besuch hinter Trennscheibe oder *ad personam* begrüssen möchten. Dieses Mindestmass an Humanität ist auch in zürcherischen Untersuchungsgefängnissen zu erwarten.

13 Zu Ziffer 6.3.

Es ist nicht richtig, dass die Haftanstalt verhindern muss, dass die inhaftierte Person aus der Haftanstalt fliehen, Mitbeschuldigte oder Dritte beeinflussen und ihre strafbare Tätigkeit weiterführen oder angedrohte Taten ausführen kann. Eine kumulative Erfüllung all dieser Zwecke wird von den Haftanstalten nur in den allerseltensten Fällen erwartet, da in aller Regel nicht alle denkbaren Haftgründe gleichzeitig vorliegen. Die Haftanstalten sind so zu organisieren, dass sie je nach Notwendigkeit einen dieser Zwecke oder eine Kombination erfüllt. Wo aber nur die Flucht verhindert werden muss, können nicht Einschränkungen vorgesehen sein, welche die Beeinflussung von Dritten verhindern sollen. Dies verletzt das in Art. 235 Abs. 1 StPO statuierte Individualitätsgebot.

14 Zu Ziffer 6.4.

Die vorgesehene Lösung mit zwei Haftstufen hintereinander verletzt die StPO, genauso wie die bisherigen undifferenzierten, viel zu strengen Haftmodalitäten in den zürcherischen Haftgefängnissen. Bei wem keine Kollusion droht, sind isolierende Massnahmen von der ersten Sekunde an nicht zu rechtfertigen.

Da das Haftregime durch den Haftzweck vorgegeben wird und sich dieser aus den Haftgründen ergibt, muss das Zwangsmassnahmengericht auch über das notwendige Haftregime entscheiden. Das heisst, dass bei Ablehnung eines Gesuchs um Versetzung in ein milderes Haftregime durch den Staatsanwalt, das Zwangsmassnahmengericht zu entscheiden hat. Und da es sich um einen Entscheid handelt, der sich auf die StPO stützt (Art. 235 Abs. 1 StPO), muss dagegen die Beschwerde ans Obergericht, III. Strafkammer, möglich sein.

Zürich, 21. Dezember 2018

Für die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich:

Rechtsanwältin lic. iur. Antigone Schobinger

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Heeb

Für Pikett Strafverteidigung:

Rechtsanwältin lic. iur. Tanja Knodel

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth

Für den Zürcher Anwaltsverband:

Rechtsanwalt Dr. Diego Gfeller

Rechtsanwalt Dr. Thomas Sprenger